

Stellungnahme

zu Artikel 1
des Entwurfs der Bundesregierung für ein Daten-
schutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU
(DSAnpUG-EU¹),
BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017

Kontakt:

Dr. Christian Koch / Jan Schmidt-Seidl

Telefon: +49 30 2021-2321 / 2319

E-Mail: c.koch@bvr.de / j.schmidt-seidl@bvr.de

Berlin, 20. Februar 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

¹ Voller Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“

Inhalt

Stellungnahme	1
I. Allgemein	4
1. Rechtzeitige Begleitgesetzgebung ist erforderlich	4
2. Fortführung von BDSG-Vorschriften im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen ist wichtig, um den Umsetzungsaufwand bei datenverarbeitenden Stellen in Grenzen zu halten und Kontinuität zu erreichen	4
3. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im nicht öffentlichen Bereich ist zu wahren	4
4. Zuständigkeit von Datenschutzbehörden auch bei innerstaatlichen Sachverhalten mit bundesweiter Bedeutung klären	5
5. Verständlichkeit für den Rechtsanwender verbessern	5
II. Zu den für Kreditinstitute relevanten Vorschriften in Artikel 1 DSAnpUG-EU (BDSG-E)	5
1. Überblick	5
2. § 4 Videoüberwachung: Informationspflicht praktikabel halten	6
3. § 20 Gerichtlicher Rechtsschutz: Rechtsweg im Bußgeldverfahren	6
4. § 24 Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nicht öffentliche Stellen: Fortführung von Vorschriften zur Zweckänderung ist sinnvoll	7
5. § 26 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext: „Kleine Lösung“ des BDSG reicht zunächst, Einwilligungslösung erhalten	7
6. § 31 Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften: Übermittlung und Nutzung von Daten über fällige Forderungen muss besser geregelt werden	8
7. § 32 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich herstellen	10
8. § 33 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden: Weitere Ausnahmen aus dem heutigen § 33 Absatz 2 BDSG berücksichtigen	11
9. § 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich wahren	11
10. § 35 Recht auf Löschung: Weiterführung der heutigen Sperrmöglichkeit	12
11. § 37 Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling: Rahmen der DS-GVO beachten	12
12. § 38 Datenschutzbeauftragte nicht öffentlicher Stellen: Rolle erhalten	13
13. § 40 Aufsichtsbehörden der Länder für nicht öffentliche Stellen: Zuständigkeitsfragen klären	14
14. § 41 Bußgeldverfahren: Differenzierung zwischen der verantwortlichen Stelle und deren Mitarbeitern	14

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

15. § 43 Bußgeldvorschriften: Systematik verbesserungsbedürftig	15
16. Klarstellung in Bezug auf die Reichweite der Datenportabilität nach Artikel 20 DS-GVO bei der Kontowechselhilfe nach §§ 20 ff. ZKG	15

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

I. Allgemein

1. Rechtzeitige Begleitgesetzgebung ist erforderlich

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO) gilt ab dem 25. Mai 2018 u. a. in Deutschland unmittelbar. Damit wird das bislang geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu weiten Teilen hinfällig. Gleichwohl räumt die DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber in bestimmten Fällen noch Gestaltungsspielräume ein. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass noch in dieser Legislaturperiode ein Begleitgesetz zur DS-GVO geschaffen werden soll, um von diesen Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig Gebrauch zu machen. Für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts ab Mai 2018 durch die Unternehmen ist es von sehr hoher Bedeutung, dass das Gesetzesvorhaben bis zum Sommer 2017 abgeschlossen wird. Nur so erhalten die datenverarbeitenden Stellen Rechtsklarheit und -sicherheit. Eine spätere Begleitgesetzgebung könnte faktisch nicht mehr bis zum Mai 2018 berücksichtigt werden.

2. Fortführung von BDSG-Vorschriften im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen ist wichtig, um den Umsetzungsaufwand bei datenverarbeitenden Stellen in Grenzen zu halten und Kontinuität zu erreichen

Bei den Regelungen in § 4 und §§ 22 bis 38 BDSG-E ist das Anliegen der Bundesregierung zu unterstützen, im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen bewährte Vorschriften aus dem heutigen BDSG weiterzuführen. Damit wird der aus der DS-GVO resultierende erhebliche Umsetzungsaufwand auf ein vernünftiges Maß begrenzt und Kontinuität wird erreicht. Denn beispielsweise eine möglichst weitgehende Fortführung der Ausnahmetatbestände bei den Informations- und Auskunftspflichten nach den heutigen §§ 33 Absatz 2 und 34 Absatz 7 BDSG gewährleistet, dass der Umstellungsaufwand für die datenverarbeitenden Stellen nicht noch höher ausfällt als wirklich notwendig.

Unseres Erachtens sind die mit der bisherigen EU-Datenschutzrichtlinie kompatiblen Ausnahmegründe in der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Grundrechte der involvierten Parteien nach wie vor ein angemessener Ausgleich zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen einerseits und Schutzgütern von verfassungsrechtlichem Rang der datenverarbeitenden Stellen (z. B. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) andererseits. Der Grundsatz des Übermaßverbots hat auch im Lichte der DS-GVO weiterhin seine Berechtigung.

3. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im nicht öffentlichen Bereich ist zu wahren

Die in § 38 BDSG-E vorgesehene Fortführung der Institution des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im nicht öffentlichen Bereich ist zu begrüßen. Jedoch sollten die diesbezüglichen Vorschriften in §§ 4f und 4g BDSG zu den Eigenschaften und den Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten so weit wie im Lichte der DS-GVO möglich, erhalten bleiben, damit die Ausübung dieses Amtes in gleicher Qualität fortgesetzt werden kann und Kontinuität erreicht wird. So ist beispielsweise die im heutigen § 4f Absatz 3 Satz 1 BDSG geregelte unmittelbare Unterstellung des Datenschutzbeauftragten unter die Geschäftsleitung des Unternehmens wichtig, damit dieser seiner Aufgabe in gleicher Weise und Qualität gerecht wer-

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

den kann. Für den Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich wird mit § 6 BDSG-E bereits dieser Weg beschritten.

4. Zuständigkeit von Datenschutzbehörden auch bei innerstaatlichen Sachverhalten mit bundesweiter Bedeutung klären

Mit § 40 BDSG-E soll die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der Länder für nicht öffentliche Stellen fortgesetzt werden. Da die DS-GVO bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besondere Regeln zur Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und zur Abstimmung deren Aufsichtshandelns enthält, müssen diese Leitlinien zur Kooperation erst recht bei einer föderalen Aufsichtsstruktur innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gelten. Ansonsten könnte das Harmonisierungsziel der DS-GVO innerstaatlich verfehlt werden. Sollte dieses Thema in der nur noch kurzen Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können, sollte es gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode aufgegriffen werden.

5. Verständlichkeit für den Rechtsanwender verbessern

Im Unterschied zur heutigen Rechtslage, wird der Rechtsanwender im Datenschutz zukünftig mehrere Rechtsquellen – DS-GVO, BDSG und bereichsspezifische Vorschriften im europäischen und nationalen Recht – parallel im Blick haben müssen (vgl. auch § 1 Absätze 2 und 5 BDSG-E). Dies ist aufgrund der Konstruktion der DS-GVO und des sonstigen EU-Rechts kaum vermeidbar, aber für die Umsetzung und Auslegung der Vorschriften eine deutliche Erhöhung der Komplexität. Für die Anwendungspraxis wäre es hilfreich, die Rangfolge und das Ineinandergreifen der maßgeblichen Rechtsquellen in § 1 BDSG-E sowie in den relevanten Vorschriften noch verständlicher zu beschreiben. Dazu folgendes Beispiel: § 24 BDSG-E regelt zwei Fälle von zulässigen Zweckänderungen. Daraus könnte der Leser den voreiligen Schluss ziehen, dass es nur diese beiden Fälle gibt, obwohl Artikel 6 Absatz 4 DS-GVO weitere Fälle der zulässigen Zweckänderung beschreibt. § 24 BDSG-E wäre aus sich heraus verständlicher, wenn dort in geeigneter Weise zum Ausdruck käme, dass die übrigen Fallgestaltungen aus § 6 Absatz 4 DS-GVO daneben gelten.

II. Zu den für Kreditinstitute relevanten Vorschriften in Artikel 1 DSAnpUG-EU (BDSG-E)

1. Überblick

Wie oben bereits unter Abschnitt I.2 ausgeführt, begrüßen wir sehr den Ansatz, heutige BDSG-Vorschriften im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen fortzuführen, um den Umsetzungsaufwand bei datenverarbeitenden Stellen in Grenzen zu halten und Kontinuität zu wahren. Deshalb unterstützen wir insbesondere die vorgesehenen Vorschriften in §§ 4 Absatz 1, 22, 24, 26, 30, 31 Absatz 1, 32, 33 und 34 BDSG-E.

Dagegen sehen wir insbesondere bei folgenden Regelungen Verbesserungsbedarf, der im Nachfolgenden im Einzelnen begründet wird:

- § 4 Absatz 2 – Videoüberwachung

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

- § 31 – Scoring
- § 35 – Löschung
- § 37 – Automatisierte Einzelentscheidung
- § 38 – betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- § 40 – Aufsichtsbehörden
- § 41 – Sanktionen.

2. § 4 Videoüberwachung: Informationspflicht praktikabel halten

Die Videoüberwachung in „öffentlich zugänglichen Räumen“ hat in der Kreditwirtschaft erhebliche Bedeutung. Beispiele sind die Kameraüberwachung in den Geschäftsstellen der Institute und an Serviceterminals, wie insbesondere Geldausgabeautomaten. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass § 4 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E nunmehr den Wortlaut von § 6b Absatz 1 BDSG a. F. übernimmt.

Zu begrüßen ist auch das Anliegen der Bundesregierung, die Informationspflichten bei der Videoüberwachung in § 4 Absatz 2 BDSG-E praktikabel zu halten. Doch sind im Vergleich zu § 6b Absatz 2 BDSG a. F. nicht nur der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle, sondern konkret der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Eine solche Ausdehnung ist nicht praxistauglich, wenn wie bisher und allgemein akzeptiert mit einem Videoaufzeichnungspiktogramm oder einem anderen Kurzhinweis der Betroffene schnell informiert werden soll. Insbesondere die Angabe von Kontaktdaten (= Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sprengt den umsetzbaren Rahmen. Kreditinstitute als eingetragene Kaufleute, Personenhandelsgesellschaften oder juristische Personen sind bereits durch ihre Firma (vgl. auch § 17 Absatz 1 HGB) eindeutig bestimmbar und eine Angabe von Kontaktdaten ist wegen der jedermann zugänglichen Registerdaten (vgl. Handelsregister und Unternehmensregister der BaFin) überflüssig. Es ist daher vorzugswürdig, § 4 Absatz 2 BDSG-E wie § 6b Absatz 2 a. F. zu fassen:

„Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

3. § 20 Gerichtlicher Rechtsschutz: Rechtsweg im Bußgeldverfahren

Die Bußgeldvorschriften der DS-GVO lehnen sich insbesondere in der Höhe an entsprechende Regeln im EU-Kartellrecht an. Betrachtet man das Kartellrecht, so fällt auf, dass für dortige Bußgeldverfahren ein besonderer Rechtsweg geregelt ist, um bei den Gerichten Fachzuständigkeiten zu haben. So regeln die §§ 81 und 83 GWB in Bußgeldsachen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Angesichts des sehr hohen Bußgeldrahmens der DS-GVO und zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes sollte überlegt werden, den Rechtsweg zumindest ab einer bestimmten Bußgeldhöhe (z. B. 100.000 Euro) so zu gestalten, dass auf das Datenschutzrecht spezialisierte Spruchkörper bei einem Amtsgericht oder bei einer höheren Eingangsinstanz zuständig sind.

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

4. § 24 Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nicht öffentliche Stellen: Fortführung von Vorschriften zur Zweckänderung ist sinnvoll

Die vorgesehenen Regeln in § 24 BDSG-E über im Lichte des Artikel 6 Absatz 4 DS-GVO zulässige Zweckänderungen sind zu begrüßen. Sie greifen zu Recht die bislang im BDSG enthaltenen Vorschriften auf und schaffen damit Kontinuität und Rechtssicherheit für die verarbeitenden Stellen. Doch sollte in der Vorschrift deutlicher werden, dass sie nicht abschließend ist, sondern die anderen Fälle der zulässigen Zweckänderung aus Artikel 6 Absatz 4 DS-GVO unberührt bleiben. Ferner ist die Übernahme des bisherigen § 28 Absatz 8 BDSG mit § 24 Absatz 2 BDSG-E sachgerecht.

5. § 26 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext: „Kleine Lösung“ des BDSG reicht zunächst, Einwilligungslösung erhalten

Der Ansatz, den heutigen § 32 BDSG mit § 26 Absatz 1 BDSG-E fortzuführen, ist zu begrüßen, da damit rechtliche Kontinuität und Sicherheit geschaffen sowie der Anpassungsaufwand für Unternehmen begrenzt wird. Aufgrund der kurzen Zeit in der aktuellen Legislaturperiode würde man das Gesetzesvorhaben völlig überfrachten, sogleich weitere Aspekte des Beschäftigtendatenschutzes regeln zu wollen.

Mit § 26 Absatz 2 BDSG-E soll der Grundsatz der Freiwilligkeit von Einwilligungen im Kontext von Beschäftigungsverhältnissen geregelt werden. Zu unterstützen ist die damit verbundene Aussage, dass Einwilligungen auch weiter im Beschäftigungsverhältnis möglich bleiben. Jedoch sollte die Regelung zur Einwilligung im Sinne eines schlankeren Gesetzestextes auf das Notwendige beschränkt werden, damit auch die diesbezügliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichte fortgelten kann. Mit Blick auf die Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung („digitale Wirtschaft und digitales Arbeiten“) und der zunehmenden Bedeutung von digitalen Arbeitsabläufen erscheint die Anordnung der Schriftform nicht zielführend. Auch sind die Beschäftigten im Datenschutzrecht durch das umfassende Widerrufsrecht zusätzlich geschützt, sodass für die Einwilligung die Textform als ausreichend anzusehen ist. Es wird folgende Formulierung von Absatz 2 vorgeschlagen:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten kann auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen. Die Einwilligung bedarf der Textform. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person [...]“

Die in § 26 Absatz 3 BDSG-E enthaltene Regelung ist sinnvoll, um eine im Beschäftigungsverhältnis häufig erforderliche Verarbeitung sensibler Daten weiter möglich zu machen. Zur Klarstellung sollte erwogen werden, auch den Zweck „Pflichten aus dem Steuerrecht“ als Rechtfertigungsgrund aufzunehmen, da z. B. die Verarbeitung von Daten über den Familienstand und die Religionszugehörigkeit gewährleistet bleiben muss.

Sehr zu unterstützen ist auch § 26 Absatz 4 BDSG-E, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses auch auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig bleibt (vgl. Erwägungsgrund 155 DS-GVO).

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

6. § 31 Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften: Übermittlung und Nutzung von Daten über fällige Forderungen muss besser geregelt werden

Absatz 1 - Rahmenbedingungen für das Scoring

Die Beibehaltung der Vorschrift des heutigen § 28b BDSG mit § 31 Absatz 1 BDSG-E ist aus Gründen der Kontinuität und der Rechtssicherheit sinnvoll. Wie auch in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt, wird damit die Bedeutung des (Kredit-)Scorings für die sachgerechte, objektive und effektive Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern unterstrichen und insgesamt die Relevanz der Datenverarbeitung bei der Kreditvergabe gewürdigt. Auch hier gilt, dass die Regelung schon aus EU-rechtlichen Gründen nur konkretisierenden Charakter haben und nicht den Erlaubnistatbestand in Artikel 6 und ggf. Artikel 22 DS-GVO einschränken kann. Ferner sollte in den Gesetzesmaterialien auch § 10 KWG berücksichtigt werden, der ähnliche Parameter im Bankaufsichtsrecht für das wesensverwandte Rating definiert².

Absatz 2 - Nutzung von Bonitätsdaten durch Auskunftsteien

Entgegen der Aussage in der Gesetzesbegründung enthält der § 31 Absatz 2 BDSG-E nur noch ein Teilstück des heutigen § 28a BDSG. Deshalb müssen folgende Punkte bedacht werden:

- Der § 28a Absatz 2 BDSG a. F. soll augenscheinlich nicht mehr fortgeführt werden. Folge ist, dass für die Übermittlung von Kundendaten vonseiten des Kreditinstituts an eine Auskunftstei die allgemeinen Erlaubnistatbestände in Artikel 6 DS-GVO gelten, dort insbesondere Artikel 6 Absatz 1a (Einwilligung) und Artikel 6 Absatz 1f (Interessenabwägung) DS-GVO. Es ist daher sehr hilfreich für die praktische Umsetzung, dass mit § 31 Absatz 2 Satz 2 BDSG-E auch gewährleistet werden soll, dass die Datenübermittlung an die Auskunftstei gleichermaßen aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer Interessenabwägung möglich bleibt. Dies erhält der Kreditwirtschaft Gestaltungsspielräume unter Berücksichtigung der DS-GVO.
- Der § 28a Absatz 1 BDSG a. F. soll laut Gesetzesbegründung zwar fortgeführt werden, doch wird mit dem neuen § 31 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E die Vorschrift vom Anwendungsbereich bzw. Anknüpfungspunkt deutlich verändert – sprichwörtlich wird das „Pferd von hinten aufgezümt“. Während bislang die Datenübermittlung von der einmeldenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) an die Auskunftstei geregelt wird, soll nunmehr die Verwendung eines von der Auskunftstei ermittelten Wahrscheinlichkeitswertes durch den Datenempfänger (z. B. Kreditinstitut) geregelt werden, wobei auf die bisherigen Einmeldevoraussetzungen in § 28a Absatz 1 Nr. 1 bis 5 BDSG a. F. aufgesetzt wird. Diese Anknüpfung verkennt, dass die etablierten Einmeldevoraussetzungen außerhalb des Kenntniskreises der Auskunftstei und insbesondere des Datenempfängers liegen, die den Wahrscheinlichkeitswert verwenden. Ob eine fällige Forderung besteht, kann nur das an die Auskunftstei übermittelnde Unternehmen beurteilen. Deshalb sollte besser der § 28a Absatz 1 BDSG a. F. fortgeführt werden und in eine eigene Norm im Anschluss an § 31 BDSG-E Eingang finden. Dabei

² Vgl. auch Begründung im Regierungsentwurf von 2008 in BT-Drs. 16/10529 vom 10. Oktober 2008, S. 16: „(...) Die Regelungen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die über die Ausgestaltung der internen Risikomessverfahren, und die Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben durch die vorgeschlagenen Regelungen im BDSG unberührt.“

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

könnte der oben positiv bewertete § 31 Absatz 2 Satz 2 BDSG-E dort auch Eingang finden. Die Vorschrift würde somit lauten:

„§ 31a Datenübermittlung an Auskunftsteien

Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftsteien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und (...)

Die Zulässigkeit der Verarbeitung, einschließlich der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten, von anderen bonitätsrelevanten Daten nach allgemeinem Datenschutzrecht bleibt unberührt.“

Sollte die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung gleichwohl weiterverfolgt werden, so ist der Wortlaut des § 31 Absatz 2 Satz 1 BDSG-E unbedingt verbesserungsbedürftig. Denn aus der Formulierung könnte gefolgert werden, dass die Auskunftstei für ihr Scoring nur noch sogenannte Negativdaten nutzen kann. Ein solches Verständnis wäre äußerst problematisch, da Auskunftstei-Scores in erheblicher Weise durch sogenannte Positivdaten gespeist werden und dies auch im hohen Interesse von Kreditnehmern ist. Denn die Positivdaten (z. B. vertragstreues Verhalten durch rechtzeitige Bedienung von Kreditraten und -zinsen) beeinflussen die Scorewerte zugunsten des Betroffenen. Daher müsste der Satz 1 eingangs wie folgt lauten:

*„(2) Die Verwendung eines von Auskunftsteien ermittelten Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person ist im Fall der Einbeziehung von Informationen über Forderungen **über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist**, nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und nur solche Forderungen ~~über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist~~, berücksichtigt werden,*

1. die durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden sind oder für die ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt, (...)

Die Zulässigkeit der Verarbeitung, einschließlich der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten, von anderen bonitätsrelevanten Daten nach allgemeinem Datenschutzrecht bleibt unberührt.“

- Was § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4c) und Nr. 5 angeht, sollte die Formulierung des § 28a Absatz 1 BDSG a. F. in der Weise beibehalten werden, als dass auf den Begriff „Gläubiger“ verzichtet wird („... der Schuldner zuvor (...) über (...) unterrichtet worden ist“). Andernfalls könnte in Frage gestellt werden, ob auch Inkassounternehmen, die eine Forderung im Namen des Gläubigers geltend machen, weiterhin berechtigt sein sollen, Informationen an Auskunftsteien zu übermitteln. Dies soll aber der Begründung zufolge ausdrücklich der Fall sein, da die geltende Rechtslage abgebildet werden soll. Hilfsweise sollte eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzesmaterialien erfolgen.

Verbesserungsbedürftig erscheint auch die Überschrift zu § 31 BDSG-E. Diese sollte wie § 28b BDSG a. F. auf den Begriff „Scoring“ beschränkt werden, da der Regelungsgehalt der Norm letztlich nur die Zulässigkeit der Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten umfasst.

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

7. § 32 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich herstellen

a. Absatz 1 – Einschränkung der Informationspflicht wegen unverhältnismäßigem Aufwand und Beeinträchtigung der Geltendmachung von Ansprüchen

Der Ansatz der Gesetzesvorlage ist sehr zu unterstützen:

Zutreffend wird wahrgenommen, dass im Vergleich zur heutigen Rechtslage die Informationspflicht nach Artikel 13 DS-GVO zu einer höheren Formalisierung der Informationserteilung gegenüber dem Verbraucher führen kann. Wie mit Absatz 1 richtig festgestellt wird, gibt es Situationen, in denen eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde.

§ 32 Absatz 1 BDSG-E sollte jedoch nicht bloß auf den Anwendungsbereich des Artikel 13 Absatz 3 DS-GVO beschränkt bleiben, sondern auch Artikel 13 Absätze 1 und 2 DS-GVO erfassen. Am deutlichsten wird dies bei der Videoüberwachung z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder am Geldausgabeautomaten, bei der – wie in § 6b BDSG a. F. anerkannt – nur eine Schnellinformation des Betroffenen per Kurzhinweis bzw. Piktogramm möglich ist. Ein solcher Kurzhinweis muss weiterhin ausreichen, zumal es für Videoaufzeichnungen die Regel ist, dass diese nach wenigen Wochen bereits gelöscht werden, wenn mangels eines Zwischenfalls im beobachteten Feld keine Notwendigkeit zur weiteren Speicherung mehr besteht.

Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit der Einschränkung sind telefonische Vorgänge (z. B. Kunde ruft wegen Vertragsschluss Call-Center der Bank an), bei denen die Eigenschaften des Mediums Telefonie es nicht zulassen, sofort alle erforderlichen Informationen dem Betroffenen mitzuteilen. Wie auch sonst im Fernabsatzrecht anerkannt, muss es ausreichen, dass die vollständige Information nachgeholt werden kann, wie es Absatz 3 auch vorsieht.

b. Absatz 3 – Nachholung von Informationen

Eine Nachholung von Informationen sollte entbehrlich sein, wenn die Daten – wie z. B. bei der Videoaufzeichnung – zeitnah gelöscht werden. Auch sollte eine Nachholungspflicht nicht dazu führen, weitere Nachforschungen anstellen zu müssen, um den hinreichenden Personenbezug herzustellen, um überhaupt in der Lage zu sein, den Betroffenen unterrichten zu können. So sind viele Videoaufzeichnungen aus sich heraus ohne weitere Nachforschungen nicht auf eine bestimmte Person beziehbar. Im Übrigen ist die Fristvorgabe verbesserungsbedürftig und sollte besser lauten:

„... kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach Fortfall des Hinderungsgrundes, nach.“

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

8. § 33 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden: Weitere Ausnahmen aus dem heutigen § 33 Absatz 2 BDSG berücksichtigen

Die Ausnahmen in § 33 Absatz 1 Nr. 2 BDSG-E sind sachgerecht. Jedoch fehlt die Übernahme der bisherigen Ausnahmeregelungen des § 33 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 7a und 7b BDSG zu gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und zur Übernahme von Daten aus öffentlichen Quellen. Gerade Kreditinstitute sind aufgrund der Vorgaben zur Compliance und zur Geldwäschebekämpfung gehalten, Daten auch aus öffentlichen Quellen zu erheben. Eine Unterrichtung der davon Betroffenen könnte im Spannungsfeld zu den Zwecken Compliance und Geldwäschebekämpfung stehen. Deshalb sollten diese bisherigen Ausnahmetatbestände fortgeführt werden, zumindest bei Verfolgung der genannten Zwecke.

9. § 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person: Angemessenen Interessenausgleich wahren

Die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen knüpfen an den heutigen § 33 Absatz 2 BDSG an. Diese sind sehr sinnvoll und äußerst wichtig, um den Anpassungsaufwand für speichernde Stellen auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen. Dazu Folgendes zur Verdeutlichung:

- § 34 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 Absatz 1 Nr. 2a – Die aus dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 4 BDSG resultierende Beschränkung des Auskunftsrechts ist sinnvoll und überdies verfassungsrechtlich geboten. Denn nicht nur der Betroffene ist ein Grundrechtsträger, sondern auch die speichernde Stelle. Sie muss das verfassungsrechtlich geschützte Gut in Gestalt von Geschäftsgeheimnissen weiter in Anspruch nehmen können (vgl. auch Erwägungsgrund 63 DS-GVO). Der gewählte Ansatz führt zu einem geeigneten Ausgleich dieser unterschiedlichen Interessen.
- § 34 Absatz 1 Nr. 2 – Solche Daten, die nur noch zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorhanden sind, sind heute schon gesperrt und damit nicht im laufenden Geschäftsbetrieb eines Unternehmens relevant (= „nicht operativer Datenbestand“). Weder für die speichernde Stelle noch für den Betroffenen haben solche „nicht operativen Daten“ eine aktuelle Bedeutung. Somit macht es auch aus der Sicht des Betroffenen keinen Sinn, solche Daten – ggf. mit großem Aufwand aufseiten der speichernden Stelle (z. B. nachträgliche Digitalisierung von Mikrofilmen [micro fiches]) – zu beauskunften. Dieser Bewertung trägt § 34 Absatz 1 Nr. 2 BDSG-E zutreffend Rechnung.

Darüber hinaus sollte an der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Klarstellung auf Grundlage von Erwägungsgrund 63 letzter Satz DS-GVO festgehalten werden, wonach der Auskunftersuchende die Beauskunftung durch ein zielgerichtetes Auskunftersuchen unterstützen muss, um die Auskunftspflicht der speichernden Stelle erfüllbar zu halten. § 34 sollte daher durch folgenden Absatz 5 wie folgt ergänzt werden:

„(5) Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so kann er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht.“

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

10. § 35 Recht auf Löschung: Weiterführung der heutigen Sperrmöglichkeit

§ 35 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E regelt zu Recht, dass eine Löschung auch dann nicht verlangt werden kann, wenn diese wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Die Vorschrift trägt dem allgemeinen Grundsatz Rechnung, dass das Recht nicht Unmögliches verlangen darf und hat klarstellende Wirkung. Satz 1 normiert insofern einen Fall der (wirtschaftlichen) Unmöglichkeit und erlaubt dort eine Sperre als Alternative, wo aus verarbeitungstechnischen Gründen eine Löschung nicht durchgeführt werden kann. Dies ist sachgerecht und trägt den Interessen des Betroffenen Rechnung. Denn gesperrte Daten sind für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr ohne Weiteres zugänglich. Auch damit lässt sich der technische Umsetzungsaufwand bei den speichernden Stellen deutlich beschränken und unnötige Kosten vermeiden.

Unmögliches darf allerdings auch dann nicht von der verantwortlichen Stelle verlangt werden, wenn der zu löschende Datensatz ursprünglich zu Unrecht erhoben wurde. Genau dies sieht aber Satz 3 gerade nicht vor. Vielmehr soll in diesem Fall die verantwortliche Stelle auch dann zu unverhältnismäßigen Löschungshandlungen verpflichtet bleiben. Die Vorschrift pönalisiert damit eine Handlung, ohne den Verschuldensgrad oder gar fehlendes Verschulden zu berücksichtigen. Die Bebußung unrechtmäßiger Handlungen ist abschließend in Artikel 86 geregelt. § 35 Absatz 1 Satz 3 BDSG-E sollte gestrichen werden.

11. § 37 Automatisierte Einzelentscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling: Rahmen der DS-GVO beachten

Die in § 37 Absatz 1 Nr. 1 BDSG-E vorgesehene Klarstellung im Hinblick auf die Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag sollte auch auf andere Vertragsarten ausgedehnt werden, da damit an die Rechtslage des heutigen § 6a BDSG angeknüpft werden würde. Bei einer positiven automatisierten Einzelentscheidung ist nicht ersichtlich, warum eine solche eingeschränkt sein sollte. Auch aus dem Erwägungsgrund 71 der DS-GVO wird deutlich, dass sich die Frage der Zulässigkeit der Datenverarbeitung in den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird, nicht nach Artikel 22 DS-GVO richten soll. Denn in diesen Fällen liegt regelmäßig keine Beeinträchtigung der betroffenen Person vor. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die betroffene Person von ihrem Recht, nicht einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen zu werden, angesichts der ihn begünstigenden Entscheidung keinen Gebrauch machen wird. § 37 BDSG-E sollte daher wie folgt gefasst werden (Änderungen sind hervorgehoben):

„§ 37

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

oder der Erfüllung eines Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisses oder der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und

1. dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder
2. die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auf der Anwendung (...).

(2) Entscheidungen im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag nach Absatz 1 dürfen auf der (...).

12. § 38 Datenschutzbeauftragte nicht öffentlicher Stellen: Rolle erhalten

Die Fortführung des bewährten Modells des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist sehr zu begrüßen. Allerdings besteht noch folgender Verbesserungsbedarf:

- Anders als in der Gesetzesbegründung angedeutet, erfolgt eine Änderung im Hinblick auf die Schwelle zur Bestellungspflicht. Künftig soll generell ein Schwellenwert von 10 Personen gelten für solche Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (bislang 20 Personen bzw. 10 Personen bei automatisierter Verarbeitung, § 4f Absatz 1 BDSG). Im Interesse der Kontinuität plädieren wir dafür, die bisherigen Regelungen zur Schwelle der Bestellungspflicht fortzuführen.
- Anders als bei § 6 BDSG-E zum Datenschutzbeauftragten von öffentlichen Stellen werden in § 38 Absatz 2 BDSG-E nicht alle Vorschriften zu den Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten aus dem heutigen BDSG übernommen (vgl. § 4g und § 4f BDSG a. F.). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Verweis in § 38 Absatz 2 BDSG-E die Regelungen in § 6 Absätze 1 bis 3 BDSG-E ausspart. So stellt der § 38 BDSG-E eine Verschlechterung der Stellung des Datenschutzbeauftragten zum aktuellen § 4f BDSG a. F. dar. Denn es fehlt die für die Praxis sehr relevante Aussage der unmittelbaren Unterstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter die Unternehmensleitung nicht öffentlicher Stellen (vgl. § 4f Absatz 3 Satz 1 BDSG a. F. und nunmehr § 6 Absatz 3 Satz 2 BDSG-E für öffentliche Stellen). Auch die rechtzeitige Einbindung des Datenschutzbeauftragten bei Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen (vgl. § 4g Absatz 1 Nr. 1 BDSG und nunmehr § 6 Absatz 1 BDSG-E für öffentliche Stellen) muss stärker zum Ausdruck kommen, damit der Datenschutzbeauftragte weiterhin seine Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Deshalb sollte § 38 Absatz 2 BDSG-E wie folgt lauten:

„(2) § 6 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 und 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 finden sinngemäß Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.“

- **In den Gesetzesmaterialien sollte klargestellt werden, dass nach dem BDSG bereits bestellte Datenschutzbeauftragte mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht erneut bestellt werden müssen.**

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

- Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum insbesondere dann unabhängig von der Anzahl der Verarbeitungen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wenn die Verarbeitung gerade der anonymisierten Übermittlung dient. Ein solcher Verarbeitungsvorgang liegt außerhalb des Anwendungsbereichs von DS-GVO und BDSG. Diese Anforderung sollte gestrichen werden.

13. § 40 Aufsichtsbehörden der Länder für nicht öffentliche Stellen: Zuständigkeitsfragen klären

Die Gesetzesvorlage sieht vor, die bestehende Struktur der Datenschutzaufsicht durch die Länder im nicht öffentlichen Bereich fortzuführen. Es fehlt allerdings an einer Regelung zur federführenden Zuständigkeit in den Fällen, in denen Aufsichtsfragen über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus Bedeutung haben (z. B. bundesweit agierende Unternehmen oder länderübergreifend einheitlich nutzbare Produkte). Denn für grenzüberschreitende Sachverhalte innerhalb der Europäischen Union gelten spezielle Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (vgl. Artikel 56 und 60 ff. DS-GVO). Wählt ein EU-Mitgliedstaat eine föderale Aufsichtsstruktur im Inland, so muss im Wege des Erstrechtsschlusses auch innerstaatlich das Gleiche gelten wie im EU-Kontext. Dementsprechend sollte § 40 Absatz 1 BDSG-E wie folgt ergänzt werden:

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nicht öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Ist eine nicht öffentliche Stelle nicht nur im Anwendungsbereich des jeweiligen Bundeslandes tätig, ist die Behörde am Hauptsitz der nicht öffentlichen Stelle federführende Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 56 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Zusammenarbeit der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Artikel 60 bis 63 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Zudem sollten nach § 40 Absatz 5 BDSG-E die Aufsichtsbehörden, wie auch schon heute, nicht nur die Datenschutzbeauftragten beraten und unterstützen müssen, sondern auch den verantwortlichen Stellen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wir schlagen daher vor, an der aktuellen Formulierung des § 38 Absatz 5 Satz 1 BDSG festzuhalten.

14. § 41 Bußgeldverfahren: Differenzierung zwischen der verantwortlichen Stelle und deren Mitarbeitern

Mit § 41 Absatz 1 BDSG-E werden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sinngemäß für anwendbar erklärt. Aus der gewählten Formulierung wird nicht hinreichend deutlich, dass die sehr hohen und am Wettbewerbsrecht orientierten Sanktionsmöglichkeiten der DS-GVO sich ausschließlich an die speichernde Stelle oder an Auftragsverarbeiter richten, nicht aber an die Mitarbeiter der jeweiligen Stellen. Eine Einbeziehung von Mitarbeitern in die Bußgeldregeln mit gleich hohem Bußgeldrahmen wäre unangemessen. Denn würden die persönlichen Bußgeldrisiken von Mitarbeitern derart hoch angesetzt, dann könnte beispielsweise die Ausübung des Amtes des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wegen möglicher Existenzgefährdung für Mitarbeiter unattraktiv werden. Insofern sollte in Anknüpfung an Artikel 83 DS-GVO der § 41 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E auf Verantwortliche und Auftragsverarbeiter wie folgt begrenzt werden:

Stellungnahme zu Artikel 1 im Entwurf der Bundesregierung für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (BR-Drs. 110/17 vom 2. Februar 2017)

„Für Verstöße eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters nach Artikel 83 Absätze 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung.“

15. § 43 Bußgeldvorschriften: Systematik verbesserungsbedürftig

Die völlige Freistellung von öffentlichen Stellen von Bußgeldpflichten in § 43 Absatz 3 BDSG-E mag zwar EU-rechtlich möglich sein, führt aber wegen der damit verbundenen Signalwirkung aus der Perspektive von betroffenen Bürgern und nicht öffentlichen Stellen zu Irritationen.

16. Klarstellung in Bezug auf die Reichweite der Datenportabilität nach Artikel 20 DS-GVO bei der Kontowechselhilfe nach §§ 20 ff. ZKG

Artikel 20 DS-GVO regelt ein Recht des Betroffenen auf Datenübertragung. Damit soll dem Betroffenen vor allem ein Anbieterwechsel erleichtert werden. Aufgrund der im September 2016 in Kraft getretenen Vorschriften zur Kontowechselhilfe in den §§ 20 ff. des Zahlungskontengesetzes (ZKG), das auf der EU-Bankkontenrichtlinie beruht, dürfte im Bereich der Kreditwirtschaft der Regelungsbereich des Artikel 20 DS-GVO zu einem erheblichen Teil durch das ZKG abgedeckt sein. Deshalb wäre im nationalen Recht eine Norm begrüßenswert, die der spezifischen Rechtslage in der Kreditwirtschaft Rechnung trägt. Eine solche – auch an die Gestaltungsmöglichkeiten in Artikel 23 Absatz 1i) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2c) DS-GVO anknüpfende – Vorschrift könnte beispielsweise lauten:

§ ... Recht auf Datenübertragbarkeit

Der betroffenen Person steht das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Soweit in bereichsspezifischen Gesetzen der Anbieterwechsel mit einer konkreten Vorgabe für die Datenübermittlung von einem Verantwortlichen zu einem anderen Verantwortlichen ausdrücklich geregelt ist, und dem Begehren der betroffenen Person insoweit stattgegeben werden kann, gilt das Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 insoweit als erfüllt.